

Verweisungstarifvertrag
für die
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der
Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)
(VerweisungsTV Wo-Mo UBB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Landkreise Vorpommern-Greifswald (VG) und Vorpommern-Rügen (VR).

 - b) **Betrieblich:**

Für die Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)

 - c) **Persönlich:**
 - aa) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der UBB, die vom persönlichen Geltungsbereich des UTV-UBB umfasst sind.

 - bb) Für alle Auszubildenden und Dual Studierende, die einen Ausbildungs- bzw. Studienvertrag mit der UBB geschlossen haben und unter die für die Auszubildenden / Dual Studierenden geltenden, mit der EVG abgeschlossenen, Tarifverträge fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe übersteigen

 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,

 - c) Praktikanten,

 - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.

§ 2 Allgemeines

Die Rechte und Pflichten, die sich für Arbeitnehmer sowie Auszubildende und Dual Studierende aus dem „Tarifvertrag zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung „Fonds Wohnen und Mobilität (Wo-Mo-Fonds)“ (Wo-Mo-TV)“ ergeben, finden – in der jeweils geltenden Fassung – auf die Arbeitnehmer sowie Auszubildende und Dual Studierende der UBB Anwendung.

§ 3 Ausschluss Dotierung Wo-Mo-Fonds

Durch Abschluss dieses VerweisungsTV Wo-Mo UBB besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Dotierung des Wo-Mo-Fonds gegenüber der UBB; Leistungen, die auf Grundlage dieses VerweisungsTV Wo-Mo UBB beim Wo-Mo-Fonds abgerufen werden, werden aus der allgemeinen Dotierung des Wo-Mo-Fonds (§ 5 Wo-Mo-TV) finanziert.

Protokollnotiz:

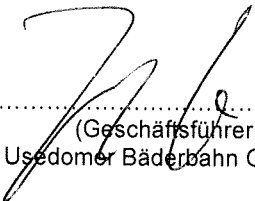
Zwischen den Tarifvertragsparteien/ Unterzeichnenden besteht Einvernehmen, dass die UBB durch diesen VerweisungsTV Wo-Mo UBB nicht Beteiligte der gemeinsamen Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 Wo-Mo-TV wird.

**§ 4
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ausschließlich gemeinsam mit dem Wo-Mo-TV schriftlich gekündigt werden; hinsichtlich der Laufzeit, der Kündigungsfrist und des Ausschlusses einer Nachwirkung dieses VerweisungsTV Wo-Mo UBB sind die entsprechenden Bestimmungen des Wo-Mo-TV maßgeblich.

Berlin/Frankfurt am Main/Heringsdorf, 07. Oktober 2021

Für die Usedomer Bäderbahn GmbH


.....
(Geschäftsführer
Usedomer Bäderbahn GmbH)

.....
(Usedomer Bäderbahn GmbH)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

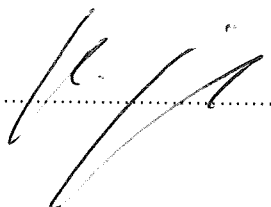

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Zustimmung des AGV MOVE:

Der Abschluss dieses VerweisungsTV Wo-Mo UBB erfolgt im Einvernehmen und mit Zustimmung des AGV MOVE; dies insbesondere mit Blick auf die Dotierung und Leistungserbringung des Wo-Mo-Fonds.

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....


.....